

BGer 8C_916/2017 vom 16. April 2018

Bundesgericht, 2018-04-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_916_2017

FR: TF 8C_916/2017 du 16 avril 2018

IT: TF 8C_916/2017 del 16 aprile 2018

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), doch prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), nur die geltend gemachten Vorbringen, falls allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 138 I 274 E. 1.6 S. 280; vgl. auch BGE 141 V 234 E. 1 S. 236; 140 V 136 E. 1.1 S. 137 f.).

E. 1.2

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann deren Sachverhaltsfeststellung nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG). Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung hingegen ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2

Zu prüfen ist, ob die Beschwerdeführerin über den 17. Februar 2017 hinaus Anspruch auf Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung hatte. Prozessthema bildet dabei die Frage, ob die am 10. November 2015 und im Februar 2017 (vgl. Bericht des Dr. med. F. _____ vom 17. April 2017) gemeldeten gesundheitlichen Beeinträchtigungen im Bereich des rechten Knies in einem rechtserheblichen Kausalzusammenhang mit dem Unfall vom 30. März 2014 und dessen Folgen standen. Die Vorinstanz hat die bei der Beurteilung dieser Frage zu berücksichtigenden Rechtsgrundlagen zutreffend dargestellt. Darauf wird verwiesen. Zu wiederholen ist einerseits, dass Rückfälle und Spätfolgen (vgl. Art. 11 UVV) eine Leistungspflicht des Unfallversicherers nur auslösen können, wenn zwischen den erneut geltend gemachten Beschwerden und der seinerzeit beim versicherten Unfall erlittenen Gesundheitsschädigung ebenfalls ein (natürlicher und adäquater) Kausalzusammenhang bestand. Andererseits ist nochmals daran zu erinnern, dass an die Beweiswürdigung von medizinischen Auskünften strenge Anforderungen zu stellen sind, soll der Versicherungsfall - wie vorliegend - ohne Einholung eines externen Gutachtens entschieden werden. Bestehen auch nur geringe Zweifel an der Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit der versicherungsinternen ärztlichen Feststellungen, sind ergänzende Abklärungen vorzunehmen (BGE 135 V 465 E. 4.4 in fine S. 470 mit Hinweis).

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin macht im bundesgerichtlichen Verfahren erneut geltend, die Vorinstanz hätte zur Beurteilung des rechtserheblichen Kausalzusammenhangs ein Gutachten eines versicherungsexternen medizinischen Sachverständigen einholen sollen oder die Suva dazu verpflichtet müssen. Dazu hat sich das kantonale Gericht eingehend geäußert. So hat es erwogen, aus dem Urteil 8C_800/2011 vom 31. Januar 2012 E. 3.3 ergebe sich entgegen den Vorbringen der Versicherten nicht, dass aus den vom Unfallversicherer im Einsprache- und im daran anschliessenden Gerichtsverfahren nachträglich zur Erhellung des massgeblichen medizinischen Sachverhalts zusätzlich ins Verfahren eingebrachten versicherungsinternen ärztlichen Auskünfte - hier namentlich die Chirurgische Beurteilung des Dr. med. G._____ vom 25. September 2017 - von vornherein nicht verwertet werden dürften. Denn das kantonale Gericht habe gemäss Art. 61 lit. c ATSG unter Mitwirkung der Parteien die für den Entscheid erheblichen Tatsachen festzustellen sowie die notwendigen Beweise zu erheben, wobei es in der Beweiswürdigung frei sei.

E. 3.2

Was die Beschwerdeführerin vorbringt, dringt nicht durch. Sie räumt explizit ein, dass der mit der Einsprache aufgelegte Bericht des behandelnden Dr. med. F._____ vom 27. April 2017 vom kantonalen Gericht zutreffend als nicht nachvollziehbar und unbegründet bezeichnet worden ist. Daraus ist ohne Weiteres zu schliessen, dass sie bezüglich der vor Erlass der Verfügung vom 17. März 2017 eingeholten kreisärztlichen Beurteilung des Dr. med. D._____ vom 31. Mai 2016, der einen Kausalzusammenhang der im November 2015 gemeldeten, erneut aufgetretenen Beschwerden im Bereich des rechten Knies mit dem Unfall und dessen Folgen verneint hatte, keine auch nur geringe Zweifel geltend macht. Aus diesem Grund ist nicht ersichtlich, inwiefern die Vorinstanz den Untersuchungsgrundsatz sowie die verfassungsrechtlich garantierten Verfahrensgrundsätze der Chancen- und Waffengleichheit verletzt haben soll, indem sie zur revisionsrechtlichen Prüfung des unfallbedingten Gesundheitszustands, nachdem die Beschwerdeführerin laut ihren Angaben im Februar 2017 erneut einen Revisionstatbestand geltend gemacht hatte, im Wesentlichen auf die von der Suva im kantonalen Verfahren eingereichte Chirurgische Beurteilung des Dr. med. G._____ vom 25. September 2017 abgestellt hat. Die Beschwerde ist daher unter Verweis auf den nicht zu beanstandenden angefochtenen Entscheid abzuweisen.

E. 4

Die Gerichtskosten für das bundesgerichtliche Verfahren sind der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.